

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten André Hüttemeyer und Jörn Schepelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Baubeginn trotz Klagen: Wird die Landesregierung die Risiken übernehmen?**

Anfrage der Abgeordneten André Hüttemeyer und Jörn Schepelmann (CDU), eingegangen am 02.03.2023 - Drs. 19/764  
an die Staatskanzlei übersandt am 03.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 20.03.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Tageszeitung *BILD* vom 01.02.2023 wird unter der Überschrift „Rot-Grün zündet den Energieturbo“ berichtet, dass der niedersächsische Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung mit Blick auf die Beschleunigung der Energiewende gesagt habe, man müsse den Mut haben, mit dem Bau genehmigter Projekte zu beginnen, auch wenn noch nicht über alle Klagen dagegen entschieden sei.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Olaf Lies wird in dem genannten Presseartikel wie folgt indirekt zitiert: „Lies betonte, man müsse den Mut haben, mit dem Bau genehmigter Projekte zu beginnen, auch wenn noch nicht über alle Klagen dagegen entschieden sei.“

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Energieversorgung zügig auf erneuerbare Energien umzustellen. Dafür ist der zeitnahe Ausbau der Windenergie auf 30 GW unabdingbar. Dies erfordert einen Ausbau von durchschnittlich 1,5 GW pro Jahr. Damit der Ausbau zeitnah erfolgt, ist es erforderlich, etwaige Hürden und Hemmnisse, die den Bau verzögern, abzubauen. In diesem Kontext äußerte sich der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

**1. Gehen nach Auffassung der Landesregierung Investoren finanzielle Risiken ein, wenn sie mit dem Bau genehmigter Projekte beginnen, obwohl noch nicht über alle Klagen gegen diese Projekte entschieden ist?**

Mit jeder Investition sind finanzielle Risiken verbunden, auch in den der Frage zugrunde liegenden Konstellationen. Daher werden Investitionen regelmäßig nach sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken vorgenommen, auch hinsichtlich der Frage des Baubeginns von Projekten.

Der Gesetzgeber kann etwa mit der Gestaltung des Verfahrensrechts Regelungen treffen, um Verfahren zu straffen und diese Entscheidungsprozesse zu unterstützen (vgl. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 15, § 50 Abs. 1 Nr. 6 Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Ergänzende Änderungen befinden sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere sollen Modifikationen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und ein Vorranggebot von besonders bedeutsamen Verfahren dazu beitragen, dass schneller mit der Umsetzung von Vorhaben begonnen werden kann (vgl. BT-Drs. 20/5165). Dies ist ein wichtiger Beitrag dazu, dass Unternehmen Investitionsentscheidungen möglichst zügig umsetzen können, um die finanziellen Risiken möglichst kleinzuhalten.

**2. Was plant die Landesregierung gegebenenfalls, um etwaige finanzielle Risiken zu übernehmen, die für Investoren gegebenenfalls daraus resultieren, dass sie mit dem Bau genehmigter Projekte beginnen, obwohl noch nicht über alle Klagen gegen diese Projekte entschieden ist?**

Die Landesregierung hat in den vergangenen Wochen erste Gespräche über Instrumente zur Absicherung von Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von für die Energiewende nötigen Anlagen geführt. Da insbesondere Windenergieprojekte regelmäßig beklagt werden und damit der Ausbau der Windenergie in Niedersachsen stark verzögert wird, ist es auch Ziel der Gespräche, hierfür Beschleunigungsmöglichkeiten zu identifizieren und die dafür gegebenenfalls erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

**3. Welche Pläne hat die Landesregierung gegebenenfalls für den Umgang mit Bauruinen, die dadurch entstehen können, dass Investoren mit dem Bau genehmigter Projekte beginnen, auch wenn noch nicht über alle Klagen dagegen entschieden ist?**

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Bauruinen äußerst gering ist. Windkraftanlagen z. B. werden regelmäßig mit einer Rückbauverpflichtung genehmigt. Diese würden auch in diesem Fall greifen.

Sollten nach Abschluss und aus Investorensicht negativem Ausgang von Gerichtsverfahren begonnene Maßnahmen dennoch nicht zu Ende geführt werden können, trifft das geltende Recht hierzu Regelungen (z. B. § 20 BImSchG, § 79 NBauO), die in den Entscheidungsprozessen der Unternehmen regelmäßig berücksichtigt worden sein dürften.